

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	25.06.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Förderprogramm: Bielefeld begrünt Häuser; Aktualisierung der Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

Betroffene Produktgruppe

11 14 04 „Luft, Stadtklima, Lärm“

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Förderprogramm:

AfUK 28.09.2021, 2273/ 2020-2025

AfUK 14.01.2020 (TOP 5.2 9887/

2014-2020), 18.08.2020 (TOP 2.2), 16.02.21 (TOP 16.2.3)

Klimaanpassungskonzept:

AfUK, 22.01.2013 - STEA, 26.02.2013, 4797/2009-2014/1; AfUK, 09.05.2017, 4719/2014-2020; AfUK, 16.01.2018 - 5889/2014-2020; AfUK, 13.11.2018 - 7432/2014-2020; AfUK, 19.11.2019 - 8919/2014-2020; StEA, 28.01.2020 - 8919/2014-2020; Rat der Stadt, 05.03.2020 – 8919/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließt die Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung des Förderprogramms „Bielefeld begrünt Häuser“ in der aktualisierten Form (Anlage 1).

Begründung:

Laut Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz (s. Drucksachennummer 2273/2020-2025) wurde die Verwaltung beauftragt, anhand der Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung des Förderprogramms „Bielefeld begrünt Häuser“ im Rahmen der bereitgestellten Mittel Gebäudebegrünung zu fördern.

Ziel und Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung für Bürger*innen zur Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen am Gebäude, da diese lt. Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld als wirksame Maßnahme zur Verbesserung des Stadtklimas identifiziert wurde.

Grundlegende Aktualisierungen:

Aktualisierung der Förderkulisse (Pkt. 2 Förderrichtlinie v. 01.10.2021)

Die Verwaltung beabsichtigt, die Förderung auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten.

Die aktuell gültige Richtlinie vom 01.10.2021 sieht eine Förderung in zwei Stadtbereichen mit hohem Handlungsbedarf hinsichtlich der Wärmebelastung vor (Förderkulisse 1: Stadtbezirk Mitte/ Förderkulisse 2: Teilbereiche Brackwede).

Hinsichtlich einer Entwicklung hin zur wassersensiblen Stadt leisten begrünte Gebäude lt. Klimaanpassungskonzept auch Regenwasserrückhaltung. Diese Wirkung ist für das gesamte Stadtgebiet im Zuge der Starkregengefahrenvorsorge von Nutzen, denn seit Jahren häufen sich auch in Bielefeld die Starkregenereignisse. Durch die Regenwasserrückhaltung trägt eine Gebäudebegrünung zur Entlastung der Kanalisation und somit zu Schadensminderung bei.

Auch außerhalb der aktuellen Förderkulisse befinden sich Bereiche starker Versiegelung und dichter Bebauung, wo Gebäudebegrünung wirksam ist. Es besteht auch die Absicht der Gleichbehandlung aller Bielefelderinnen und Bielefelder. Wiederholt mussten Anträge abgewiesen werden, bei denen die Liegenschaft sich zwar in klimatischen Sanierungsgebieten, jedoch außerhalb der gültigen Förderkulisse befand.

Aktualisierung des Fördergegenstandes (Pkt. 4 Förderrichtlinie v. 01.10.2021)

Die Förderkategorie 1 bei der Maßnahme Dachbegrünung (Leichtdachbegrünung gültig nur für Bestandsgebäude mit geringer Statik) soll vollständig entfallen.

Leichtdachbegrünungen verfügen mit ihrem sehr geringen Aufbau von 5-8cm über eine sehr geringe Wirksamkeit hinsichtlich der Wasserrückhaltung. Bei längeren Trockenphasen besteht die Gefahr des Totalausfalls der Vegetation und somit entfällt der Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas. Auch die Förderung der Biodiversität ist mittels Leichtdachbegrünung äußerst gering, da durch die geringe Substrathöhe nur wenige Sedum (Mauerpfeffer) - und Moosarten Verwendung finden.

Somit werden künftig drei Kategorien gefördert, die Förderpauschalen für die jeweiligen Aufbauhöhen bleiben unverändert:

Kategorie 1: 10-15cm Höhe | 50 €/m² | extensive Dachbegrünung

Kategorie 2: 16-25cm Höhe | 65 €/m² | einfach intensive Dachbegrünung

Kategorie 3: > 25 cm Höhe | 85 €/m² | intensive Dachbegrünung

Des Weiteren ist die Förderrichtlinie sprachlich und inhaltlich in ihrer Verständlichkeit für den/die Antragsteller/in optimiert worden.

Alle anderen Punkte wie Förderberechtigte, Förderhöhe, Maßnahme Fassadenbegrünung, Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien sowie das Förderverfahren bleiben unverändert. Hinweis: Grundsätzlich erfolgt eine Förderung des Rechnungsbetrages brutto. Nur bei förderberechtigten Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, wird der Rechnungsbetrag netto gefördert.

Die Förderrichtlinie in der aktualisierten Form soll zum 01.09.2025 in Kraft treten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

